

Stipendien-Merkblatt zur Aushändigung an Stipendiatinnen und Stipendiaten

Stipendien dienen der uneigennütigen Förderung besonders begabter und engagierter Studierender und Promovierender. Die von den Stipendiengebern bereitgestellten Mittel sollen es den Stipendiaten ermöglichen, sich frei von anderweitigen Zwängen bestmöglich ihrer eigenen wissenschaftlichen Arbeit zu widmen.

Die Vergabe, Abwicklung und Auszahlung von Stipendien durch die Technische Universität München erfolgt nach den **Richtlinien der TUM zur Vergabe von Graduiertenstipendien aus Spenden oder sonstigen Drittmitteln** (v.04.02.2008).

Dieses Merkblatt dient der Konkretisierung und Ergänzung dieser Richtlinien und soll häufig auftauchende Fragestellungen im Zusammenhang mit der Stipendienvergabe klären.

1. Geltungsbereich und Vergabe von Stipendien

Die Technische Universität München vergibt Stipendien nur aus zweckgebundenen Spenden, freien Drittmitteln, Preisgeldern oder anderen hierfür einsetzbaren Mitteln, die die Universität, ein Lehrstuhl oder die Stipendiatin/der Stipendiat eingeworben haben. Die unmittelbare Stipendienvergabe aus Haushaltsmitteln ist nicht möglich.

Stipendien sind in einem fairen und gleichberechtigten Wettbewerb ordnungsgemäß zu vergeben. Einzelne Studenten/-innen oder Doktoranden/-innen dürfen gegenüber anderen nicht unsachgemäß bevorzugt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf ein bestimmtes Stipendium.

2. Umfang von Stipendien/Pflichten der Stipendiaten

2.1 Förderhöhe

Die Stipendienhöhe ist auf einen für die Erfüllung der Forschungsaufgabe sowie für die Bestreitung des Lebensunterhalts erforderlichen Betrag beschränkt. Ein Stipendium soll und darf kein reguläres Einkommen ersetzen.

2.2 Förderdauer

Die Laufzeit eines Stipendiums ergibt sich aus Inhalt und Ziel der wissenschaftlichen Arbeit, für die es gewährt wird, sollte aber in der Regel 12 Monate betragen. Eine Verlängerung um jeweils ein Jahr ist möglich, wobei die Gesamtdauer von drei, in Ausnahmefällen, insbesondere in Fällen der Unterbrechung gemäß § 8 der Richtlinien, vier Jahren nicht überschritten werden darf. Voraussetzung für eine Verlängerung ist die rechtzeitige Vorlage eines schriftlichen Antrages und eines aktualisierten Arbeitsberichts durch den Stipendiaten bzw. die Stipendiatin beim Stipendiengeber sowie erforderlichenfalls eine befürwortende Stellungnahme des betreuenden Hochschullehrers oder der betreuenden Hochschullehrerin.

2.3 Berichts- und Mitteilungspflichten

Die in § 5 und § 6 der Richtlinien der Technischen Universität München zur Vergabe von Graduiertenstipendien aus Spenden oder sonstigen Drittmitteln geregelten Berichts- und Mitteilungspflichten der Stipendiaten sind zu beachten.

3. Nebentätigkeit von Stipendiaten

Bei einer Beschäftigung von Stipendiaten an der Technischen Universität München ist zu beachten, dass zwischen dem Tätigwerden im Stipendium und dem Beschäftigungsverhältnis kein zeitlicher,

örtlicher und sachlicher Zusammenhang bestehen darf. Andernfalls muss ggf. im Rahmen einer steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung und Prüfung durch die Einzugsstellen mit einer erheblichen Nachentrichtung von Steuer- und Sozialversicherungsbeiträgen gerechnet werden. Es wird den Stipendiaten daher nahegelegt, schon im Vorfeld mit der prospektiven Beschäftigungsstelle abzuklären, ob eine klare Trennung zwischen den Tätigkeiten im Stipendium und der Tätigkeit an der Technischen Universität München im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses gewährleistet ist.

Gemäß § 7 der Richtlinien der Technischen Universität München zur Vergabe von Graduiertenstipendien aus Spenden oder sonstigen Drittmitteln darf die Nebentätigkeit von Stipendiaten eine wöchentliche Arbeitszeit von fünf, bei wissenschaftlich geprägter Tätigkeit zehn Stunden in der Woche nicht überschreiten. Ferner hat der Stipendiat bzw. die Stipendiatin die TUM in jedem Fall über die Aufnahme einer Nebentätigkeit zu informieren. Einkünfte aus einer zulässigen Beschäftigung werden nicht angerechnet.

4. Empfohlene Versicherungen

Da Stipendiaten in keinem Beschäftigungsverhältnis zur Technischen Universität München stehen, empfiehlt die TUM gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinien zur Vergabe von Graduiertenstipendien aus Spenden oder sonstigen Drittmitteln den Stipendiaten zur angemessenen Deckung der einschlägigen Risiken den Abschluss folgender Versicherungen:

4.1. Haftpflichtversicherung/Laborhaftpflichtversicherung

Grundsätzlich haften Stipendiaten für alle verursachten Schäden jeweils nach den gesetzlichen Bestimmungen. Zur finanziellen Absicherung wird daher der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung empfohlen. Dabei sollte mit dem Versicherer individuell abgeklärt werden, dass die Tätigkeit als Doktorand tatsächlich als private Tätigkeit und nicht als berufliche Tätigkeit eingestuft wird.

Falls im Rahmen des Stipendiums Tätigkeiten im Labor ausgeführt werden, ist abzuklären, ob diese in den Versicherungsschutz der privaten Haftpflichtversicherung miteinbezogen sind oder ob ergänzend eine zusätzliche Laborhaftpflichtversicherung abzuschließen ist.

4.2. Krankenversicherung

Mit dem Status als Stipendiat ist kein Krankenversicherungsschutz verbunden. Daher müssen sich Stipendiaten selbständig um eine Krankenversicherung (gesetzlich oder privat) kümmern. Sonstige Beschäftigungsverhältnisse sind gegebenenfalls zu berücksichtigen.

4.3. Unfallversicherung/Berufsunfähigkeitsversicherung

Stipendiaten unterliegen nicht dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz. Zur Absicherung, insbesondere für den Fall einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit als Unfallfolge, wird der Abschluss einer privaten Unfallversicherung empfohlen. Da eine private Unfallversicherung jedoch nicht Fälle von Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit abdeckt, die durch Krankheit verursacht wurden, wird zusätzlich der Abschluss einer privaten Berufsunfähigkeitsversicherung empfohlen.

Ansprechpartner:

Als Ansprechpartner zu Rechtsfragen stehen Ihnen gerne Frau Petra Artmann, Tel. – 25222, und Frau Heike von Arnim, Tel.- 22635, (in TUM Legal Office/Referat 53, Allgemeine Rechtsangelegenheiten) zur Verfügung.

Zu Personalfragen wenden Sie sich gerne an die für Sie zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter in der ZA 1, ZA 2 bzw. ZA 8.